

REGLEMENT PERSONALFONDS

Inhaltsverzeichnis			Seite
Art. 1	Gründung		3
Art. 2	Verzinsung		3
Art. 3	Nutzniesser		3
Art. 4	Beiträge		3
Art. 5	Entscheid		3
Art. 6	Aufhebung		3
Art. 7	Referendum		3
Art. 8	Vollzug		4

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2 kurz GG) sowie Art. 27 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Quarten als Reglement:

Gründung

Art. 1

Im Gemeindeunternehmen „Elektrizitätswerk“ wird ein Personalfonds buchmässig geführt. Dieser Personalfonds wurde in den Jahren 1987 & 1988 aus den Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung des Elektrizitätswerk gespiesen und gegründet.

Verzinsung

Art. 2

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst jährlich eine Eigenverzinsung des Personalfondsbestandes.

Nutznieser

Art. 3

Nutznieser dieses Fonds sind alle Personen, die mit dem Elektrizitätswerk oder der Ortsgemeinde in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Beiträge

Art. 4

Es werden Beiträge ausgerichtet an:

- a) Zahnbehandlungen zu 50 Prozent mit einem Kostendach von Fr. 500.00 pro Jahr
- b) Brillen / Linsen zu 50 Prozent mit einem Kostendach von Fr. 500.00 pro Jahr
- c) Andere Gesundheitsbedingte Auslagen des Arbeitnehmers, die keine Krankenversicherung oder Unfallversicherung übernimmt zu 50 Prozent mit einem Kostendach von Fr. 500.00.
- d) Jahresabo der Bergbahnen Flumserberg.

Entscheid

Art. 5

Der Arbeitnehmer hat ein entsprechendes Gesuch zu stellen, der Ortsverwaltungsrat wird einmal am Ende eines Jahres über allfällige Leistungen beschliessen.

Die maximale Beitragsleistung pro Gesuch beträgt Fr. 1`500.00 pro Jahr.

Aufhebung

Art. 6

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 11.07.2012.

Fakultatives Referendum Art. 7

Das Reglement Personalfonds der Ortsgemeinde Quarten unterliegt gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 – 17 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Quarten dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. Juli bis 10. August 2024.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlassen am 27. Mai 2024.

Vollzugsbeginn

Art. 8

Dieses Reglement tritt per 01.09.2024 in Kraft.

Ortsverwaltungsrat Quarten

Ortspräsident



Markus Merk

Ratsschreiber



Peter Bigger